

**VERORDNUNG**  
**zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**  
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 2 Absatz 2 (neu)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung und über die Vorschriften zur Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.

**Artikel 9c**      Meldeverfahren

<sup>1</sup> Die Versicherer melden der kantonalen Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die sie wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betreiben. Die kantonale Durchführungsstelle informiert die Wohnsitzgemeinde der Schuldnerin oder des Schuldners über die Meldung.

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde hat nach Anhebung der Betreibung 60 Tage Zeit, zu entscheiden, welche Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sie übernimmt. Die Versicherer setzen die Betreibung während dieser Zeit nicht fort.

<sup>3</sup> Die kantonale Durchführungsstelle informiert umgehend die Versicherer über die Rückmeldung der Wohnsitzgemeinde nach Absatz 2. Die Versicherer stoppen die Betreibung für die Forderungen, welche die Wohnsitzgemeinde übernimmt.

<sup>4</sup> Der Datenaustausch zwischen der kantonalen Durchführungsstelle und den Versicherern sowie zwischen der kantonalen Durchführungsstelle und den Einwohnergemeinden erfolgt elektronisch und nach einem einheitlichen Standard.

**Artikel 9d**      Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinde der Schuldnerin oder des Schuldners übernimmt die Forderungen aus gestoppten Betreibungen (inklusive Betreibungskosten und Verzugszinsen) und die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG unter Verrechnung der Rückerstattungen nach Artikel 64a Absatz 5 KVG.

<sup>2</sup> Die Versicherer stellen den betroffenen Wohnsitzgemeinden Rechnung für Forderungen aus gestoppten Betreibungen (inklusive Betreibungskosten und Verzugszinsen) nach Artikel 9c Absatz 3.

<sup>3</sup> Die kantonale Durchführungsstelle vergütet den Versicherern jährlich die Forderungen der im

---

<sup>1</sup> RB 20.2202

Vorjahr ausgestellten Verlustscheine, die diese nach Abzug der Rückerstattungen und nach Massgabe des Bundesrechts vorlegen.

<sup>4</sup> Die kantonale Durchführungsstelle erstellt zuhanden jeder Wohnsitzgemeinde eine detaillierte Übersicht über die Forderungen und Rückerstattungen und stellt jährlich Rechnung zu den im Vorjahr ausgestellten Verlustscheinen.

**Artikel 9e** Vollzugsbestimmungen (neu)

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen. Es enthält namentlich Bestimmungen über die technischen und organisatorischen Vorgaben für den Vollzug.

**Artikel 12a** Rechtspflege (neu)

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup>, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen.

**Artikel 15** Verfahren (Art. 87 und 89 Abs. 5 KVG)

<sup>1</sup> Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup>, soweit die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und die Zivilprozessordnung<sup>4</sup> nichts anderes bestimmen.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christoph Schillig

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

---

<sup>2</sup> RB 2.2345

<sup>3</sup> RB 2.2345

<sup>4</sup> SR 272